jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/10/13 5Ob143/92, 5Ob507/96, 1Ob274/02d, 5Ob114/08p, 5Ob131/10s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.1992

Norm

ABGB §424
GBG §26 Abs2

Rechtssatz

Rechtsgrund ist jedes den Rechtserwerb rechtsfertigende Rechtsverhältnis; auch in einer einvernehmlichen Aufhebung des Übergabsvertrages, die den Parteien wegen der ihnen zustehenden Vertragsfreiheit jederzeit möglich ist, liegt ein gültiger Rechtsgrund für die sachenrechtliche Rückabwicklung. Der Angabe anderer "Gründe", speziell solcher für die Vertragsaufhebung, bedarf es nicht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 143/92
  Entscheidungstext OGH 13.10.1992 5 Ob 143/92
- 5 Ob 507/96
  Entscheidungstext OGH 29.01.1996 5 Ob 507/96
  nur: Rechtsgrund ist jedes den Rechtserwerb rechtsfertigende Rechtsverhältnis. (T1); Beisatz: Hier: Rechtsgrund für den mittelbaren Eigentumserwerb. (T2); Beisatz: Kraft Privatautonomie können dies auch atypische Erwerbsgründe sein; selbst bloße Sicherungsabreden sind im Gesetz als taugliche Titel für den Eigentumserwerb anerkannt, sodaß Treuhandvereinbarungen einen Rechtsgrund für den Eigentumserwerb abgeben können. (T3)
- 1 Ob 274/02d
  Entscheidungstext OGH 28.01.2003 1 Ob 274/02d
  nur T1
- 5 Ob 114/08p
  Entscheidungstext OGH 03.06.2008 5 Ob 114/08p
  Vgl; Beisatz: Der bloße Hinweis auf die vertragliche Einräumung einer Dienstbarkeit reicht nicht aus, die causa, also den mit der Rechtseinräumung verfolgten rechtlichen bzw wirtschaftlichen Zweck als grundsätzliche Wirksamkeitsvoraussetzung von Rechtsgeschäften nachzuweisen. (T4); Bem: § 433 ABGB iVm § 4 UHG. (T5)
- 5 Ob 131/10s
  Entscheidungstext OGH 15.07.2010 5 Ob 131/10s
  Vgl; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0011107

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.09.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at